

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt

Präambel

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014, S. 288-333), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712,713) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

I. Abschnitt

§ 2 Abs. 4

Das Wort „darf“ wird gegen das Wort „dürfen“ ersetzt.

III. Abschnitt

§ 13 Abs. 3

-gestrichen-

VI. Abschnitt

Der § 19 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.stadtwolmirstedt.de/Bekanntmachungen und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses, August-Bebel-Str. 25, 39326 Wolmirstedt im Internet unter der Internetadresse www.stadtwolmirstedt.de/Bekanntmachungen spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich in den Schaukästen in:

Wolmirstedt August-Bebel-Straße 25,
Straße der Deutschen Ein-
heit/Ecke Samsweger
Straße,
Rogätzer Straße, vor Grund-
stück 1b

sowie

in den Ortsteilen

Elbeu	Am Friedhof,
Farsleben	Hauptstraße/ Ecke Bergstraße,
Glindenberg	Breite Straße 25
Mose	Dorfstraße
	Farsleber Straße/ Bushaltestelle

nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen (www.stadtwolmirstedt.de/Bekanntmachungen). Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die bekannt gemachten Regelungen können im Rathaus, August-Bebel-Str. 25, 39326 Wolmirstedt während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt auf der Internetseite der Stadt unter www.stadtwolmirstedt.de/Bekanntmachungen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind auf der Internetseite der Stadt unter

www.stadtvolmirstedt.de/Bekanntmachungen bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an den Bekanntmachungstafeln:

Wolmirstedt August-Bebel-Straße 25,
Straße der Deutschen Einheit/Ecke Samsweger
Straße,
Rogätzer Straße, vor Grundstück 1b

sowie

in den Ortsteilen

Elbeu	Am Friedhof,
Farsleben	Hauptstraße/ Ecke Bergstraße,
Glindenberg	Breite Straße 25
Mose	Dorfstraße
	Farsleber Straße/ Bushaltestelle

treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängefrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt.

§ 22 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, 26.03.2021


Marlies Cassuhn
Bürgermeisterin



Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt, in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt vom 25.03.2021 (Beschluss-Nr.: 193/2019-2024), wurde mit der Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde vom 21.04.2021, Az: 30.10.1.StWMS.2021. Gen.1.Ä.HS WMS 25.03.2021, genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt wurde im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt Nr. 8/2021 am 02. Mai 2021 bekannt gemacht.